



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 23. Februar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 8

Seite 28

---

### Inhaltsverzeichnis:

Immissionsschutz; Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Firma Jakob Schaumaier GmbH

17/18

Zweckverband Holzknichtmuseum Ruhpolding

18/18

---

17/18

Az.: 4.41-824/1-3-1 SC/TS-HAI

### **Immissionsschutz;**

**Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Firma Jakob Schaumaier GmbH**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Traunstein hat der J. Schaumaier Nachf. GmbH, Industriestr. 12 in Traunstein, mit Bescheid vom 08.02.2018, Az.: 4.41-824/1-3-1 SC/TS-HAI-§4 eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Jakob Schaumaier Nachf. GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Claus Egger, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 972/26, der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen unter Nebenbestimmungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung, die baurechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und der Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält insbesondere Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Lärmschutz und Luftreinhaltung), Baurecht, Wasserrecht, Naturschutz und Abfallrecht.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]  
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie

§ 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit von Montag, 26.02.2018 bis einschließlich Montag, 12.03.2018 im

- Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.77/ Gebäude B (Altbau), Tel.: 0861-58-275, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 08.02.2018, Az.: 4.41-824/1-3-1 SC/TS-HAI §4, gilt entsprechend.

Traunstein, 19.02.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

18/18

**Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding;**

Eine nichtöffentliche Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding findet am Donnerstag, 01.03.2019 um 10 Uhr im Haus des Gastes (Sitzungszimmer DG), Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding statt.

Claus Pichler  
1. Vorsitzender

---

Siegfried Walch  
Landrat